



Brüssel, den 13. Oktober 2016  
(OR. en)

13129/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0215 (NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 170**  
**ENFOPOL 338**  
**COMIX 657**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 13. Oktober 2016

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 12610/16

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Niederlande festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Niederlande festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3490. Tagung vom 13. Oktober 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Niederlande festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Niederlande gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2016)5100] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die größten Stärken der polizeilichen Zusammenarbeit in den Niederlanden sind die Vernetzung des Austauschs polizeilicher und justizieller Informationen, die sehr ausgereifte Strategie bezüglich Ethik und Integrität innerhalb der Polizei sowie die sehr fortschrittliche Kultur von Aus- und Weiterbildung und Wissensmanagement.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere der Notwendigkeit rascher Amtshilfe und effizienten Informationsaustauschs –, sollten die nachstehenden Empfehlungen 2 und 5 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss über eine Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung übermittelt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 seine Bewertung einer möglichen Umsetzung der Empfehlungen, einschließlich Angaben zu etwaigen weiteren Verbesserungen –

#### EMPFIEHLT:

##### Die Niederlande sollten

1. sämtliche Strafverfolgungsbehörden zu regelmäßigen nationalen Briefings einladen, um die Zusammenarbeit zu verbessern,
2. ein Online-Fallmanagement-System zur einzigen Anlaufstelle (SPOC) erwägen, das solide und zuverlässige Zahlen zu Informationsanfragen liefert; dies ermöglicht die angemessene Zuteilung von Personal und technischen Ressourcen an die verschiedenen SPOC-Einheiten,
3. die Qualität der SPOC-Arbeit aufrechterhalten, indem sorgfältiger ausgearbeitete Konzepte für Einstellungsverfahren und für die Einarbeitung neu eingestellter Operatoren in Betracht gezogen werden,
4. eine umfassendere schriftliche Dokumentation zu Verfahren im Zusammenhang mit der SPOC erstellen (z. B. durch die Vorlage praktischer Beispiele),

5. die bereits begonnenen Bemühungen zur Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Informationssystems fortsetzen und intensivieren; dabei sollten auch jüngste internationale Entwicklungen auf dem Gebiet der Interoperabilität berücksichtigt werden, z. B. das universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format),
6. Eurojust und Europol zum e-CODEX-Pilotprojekt konsultieren, um die künftige Interoperabilität mit bestehenden Lösungen beim internationalen Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen zu gewährleisten,
7. eine standardisierte Schulung aller Verbindungsbeamten erwägen,
8. die Kenntnisse von Polizisten in den Niederlanden über die landesspezifischen rechtlichen Bedingungen für grenzüberschreitende Observationen durch regelmäßige Schulungen verbessern,
9. eine trilaterale Vereinbarung zwischen den Niederlanden, Deutschland und Belgien erwägen, um eine gute Grundlage für Nacheilen, die diese drei Länder betreffen, zu schaffen,
10. mit Blick auf Instrumente grenzüberschreitender Zusammenarbeit (insbesondere Nacheilen) eine systematischere Erfassung statistischer Daten prüfen – erstens, um die Übersicht über die nationalen operativen Erfordernisse für solche Einsätze zu verbessern, zweitens, um die Kapazität für nationale Risikobewertungen zu erhöhen, und drittens, um auf EU-Ebene die Beratungen über die Verbesserung solcher grenzüberschreitenden Instrumente zu vereinfachen,
11. die Einführung eines 24-Stunden-Dienstes und einer dauerhaften Analyse-Kapazität in zweiter Kontrolllinie in Erwägung ziehen, um die Funktionsfähigkeit des euregionalen Polizeizentrums für Information und Kooperation (EPICC) Heerlen weiter zu verbessern.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*